

und Entschlußkraft genug besaß, mögliche, notfalls auch extreme Positionsbestimmungen tentativ einzunehmen, und daß er integrationsfähig genug blieb, wichtige Kräfte, vor allem die Kurfürsten, in seine Verteidigungslinien einzubeziehen“ (S. 74). Dieser Aufsatz sei jedem anempfohlen, der sich einen konzisen Überblick über die komplexen Vorgänge und die politische Leistung des in den Quellen viel Geschmähten verschaffen will. – Heinz THOMAS, Clemens VI. und Ludwig der Bayer (S. 75–117), widmet sich vornehmlich der Rolle Clemens’ VI./Pierre Rogers vor der Wahl zum Papst als Kirchenmann und Diplomat in französischen Diensten. – Hans-Jürgen BECKER, Das Kaisertum Ludwigs des Bayern (S. 119–138), beleuchtet den Kampf um die Kaiserwürde als „ein zentrales Thema der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches“ (S. 120). – Ivan HLAVÁČEK, Johann von Luxemburg und Ludwig IV. von Bayern (S. 139–157), verfolgt die „völlige Entfremdung“ (S. 152) der ursprünglich verbündeten Herrscher. – Ernst SCHUBERT, Ludwig der Bayer im Widerstreit der öffentlichen Meinung seiner Zeit (S. 163–197), analysiert, wie sich „eine neue Qualität der Publizistik reagierend auf eine leidenschaftlich aufgeregte Volksstimmung entwickelte“ (S. 196). – Jean-Marie MOEGLIN, Das Bild Ludwigs des Bayern in der deutschen Geschichtsschreibung des Spätmittelalters (ca. 1370–ca. 1500) (S. 199–260), verfolgt die Memoria in zahlreichen Quellen bis zu Ulrich Fuet(e)rer. Der Anhang (S. 255–259) listet alle erzählenden Quellen aus Deutschland auf. – Hans SCHLOSSER, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 – Strukturen des materiellen und Prozeßrechts (S. 261–284), präsentiert eine klare Rechtssystematik mit den Oberbegriffen Verfahrensrecht, materielles Recht und römisch-kanonisches Recht. – Hermann NEHLSSEN, Die Rolle Ludwigs des Bayern und seiner Berater Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham im Tiroler Ehekonflikt (S. 285–328), untersucht über die genannten beiden Gutachter hinaus nach den einschlägigen Quellen die juristische und kanonistische Gesamtsituation des kaiserlichen Rechts zu Ehetrennung und Dispenserteilung. Diese juristische Perspektive erweitert den bisher durch Historiker definierten Blick auf eine der aus heutiger Sicht populärsten Skandalgeschichten des MA. Sehr nützlich sind die Zusammenfassungen der Aussprachen durch Wilhelm VOLKERT (S. 159–161) und Hans-Georg HERMANN (S. 329–335). – Ein Personenregister ist beigelegt.

C. L.

Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12) Ostfildern 2003, Thorbecke, 380 S., 6 Abb., ISBN 3-7995-4263-9, EUR 65. – Als das im Südwesten des Reiches verankerte Grafengeschlecht der Habsburger im Jahre 1282 durch die Gunst König Rudolfs I. die ehemals babenbergischen Herzogtümer Österreich und Steiermark übertragen erhielt und damit auch in den Stand der Reichsfürsten aufrückte, galt es, diese Positionen in jeder Hinsicht auszubauen. Insbesondere trachtete man danach, eine engere Verbindung zwischen den alten Machtkomplexen im alemannischen Raum und den neu gewonnenen Gebieten im Osten herzustellen – mit dem Fernziel einer gewissen Einheitlichkeit der Herrschaft des Hauses. Zur Erreichung dieses Zieles bediente man sich nicht nur politischer Maßnahmen im engeren Sinne. Das gesamte Erscheinungsbild der neuen Landesherren gegenüber Untertanen und Standesgenossen war